



Nr 201

(Gemeinde
Ostermündigen

ABFALLREGLEMENT



ABFALLREGLEMENT

Präsidiales

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	18-12
Aufgaben der Gemeinde	1-7
Ausführungsbestimmungen	31-16
Ausgediente Sachen	16-12
B -----	
Bauabfälle	15-11
Begriff	5-8
Benutzungspflicht	6-9
F -----	
Fachstelle	2-7
Finanzierung der Abfallentsorgung	24-13
G -----	
Gebührentarif	
Grundsätze	27-15
Inhalt	26-14
Grobgut	
Abfuhr	14-11
Begriff	13-11
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	25-14
I -----	
Information	3-8
Inkrafttreten	32-17
K -----	
Kompostierung	9-10
O -----	
Öffentliche Abfallbehälter	22-13
Ort und Zeit der Bereitstellung	7-9
R -----	
Rechtspflege	29-16
S -----	
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	21-12
Sammlung des Hauskehrichts	
Abfuhr	11-11
Ausschluss von der Abfuhr	12-11
Sammlung des Hauskehrichts und Grüngut/Speisereste	
Behälter und Gebinde	10-10
Separatsammlung	8-10
Sonderabfälle	

ABFALLREGLEMENT

Begriff.....	19-12
Pflichten der Besitzer.....	20-12
T	
Tierkörper.....	17-12
U	
Übertragung von Aufgaben.....	23-13
V	
Verbote.....	4-8
Vollzug.....	28-16
W	
Widerhandlungen	30-16

Nach Seiten	Seite
I Allgemeines	7
Aufgaben der Gemeinde	7
Fachstelle	7
Information	8
Verbote.....	8
II Entsorgung.....	8
Begriff.....	8
Benutzungspflicht.....	9
Ort und Zeit der Bereitstellung.....	9
Separatsammlung.....	10
Kompostierung.....	10
Sammlung des Hauskehrichts und Grüngut/Speisereste: Behälter und Gebinde	10
Sammlung des Hauskehrichts: Abfuhr	11
Sammlung des Hauskehrichts: Ausschluss von der Abfuhr.....	11
Grobgut Begriff.....	11
Grobgut Abfuhr.....	11
Bauabfälle	11
Ausgediente Sachen.....	12
Tierkörper	12
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	12
Sonderabfälle Begriff.....	12
Sonderabfälle Pflichten der Besitzer.....	12
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	12
III Weitere Bestimmungen.....	13
Öffentliche Abfallbehälter	13
Übertragung von Aufgaben	13
IV Finanzierung.....	13
Finanzierung der Abfallentsorgung.....	13
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	14
Gebührentarif Inhalt	14
Gebührentarif Grundsätze.....	15
V Schlussbestimmungen.....	16
Vollzug.....	16
Rechtspflege.....	16
Widerhandlungen.....	16
Ausführungsbestimmungen	16
Inkrafttreten.....	17

Die Gemeinde Ostermundigen erlässt, gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹, Art. 32 Abs. 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², sowie Art. 55 Abs. 1 Gemeindeordnung Ostermundigen folgendes

ABFALLREGLEMENT

I ALLGEMEINES

Art. 1

Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- 2 Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- 3 Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
 - a. die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b. kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c. die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d. die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e. die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- 4 Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- 5 Sie meldet dem Amt für Gewässerschutz- und Abfallwirtschaft (GSA)
 - a. Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b. Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Abs. 2 AbfG.
- 6 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Art. 2

Fachstelle

- 1 Die gesamte Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht der Tiefbaukommission.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

- 2 Innerhalb der Gemeindeverwaltung ist Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG) das Tiefbauamt. Diesem obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Art. 3

Information

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2 Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- 3 Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 4

Verbote

- 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- 2 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht¹.
- 3 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II ENTSORGUNG

Art. 5

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a. Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b. in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Grobgut);

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

- c. dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d. die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 8).

Art. 6

Benützungspflicht

- 1 Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.
- 2 Vorbehalten sind Artikel 9 (Kompostieren) und Artikel 18 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Art. 7

Ort und Zeit der Bereitstellung

- 1 Grundsätzlich ist der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Abfälle so zu wählen, dass die Abnahme nicht erschwert wird und eine rationelle Abfuhr gewährleistet ist.
- 2 Die Bereitstellung der abzuführenden Abfälle hat möglichst auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. Trottoirrand zu erfolgen. Für Ordnung und Sauberkeit auf den Abstellplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verantwortlich.
- 3 Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf nicht behindert werden.
- 4 Die Fachstelle bestimmt die Art und den Standort der Bereitstellung in Überbauungsordnungen, bei der Planung von Neu- und Umbauten oder mittels Einzelverfügung.
- 5 Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Kehricht wird nicht abgeführt.
- 6 Alle abzuführenden Abfälle, ausgenommen in Containern, dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 19.00 Uhr bereitgestellt werden. Offene Gebinde sind nach ihrer Entleerung raschmöglichst zu entfernen.
- 7 Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Kehrichts in ihrem Einflussbereich sind die jeweiligen Eigentümerinnen/Eigentümer, Pächterinnen/Pächter oder Mieterinnen/Mieter einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität.

Art. 8

- Separatsammlung
- 1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
 - Altpapier und Altkarton,
 - Altglas,
 - Altmetall, Aluminium, Weissblech,
 - Textilien,
 - vergärbare Abfälle (Grüngut, Speisereste)
 - weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.
 - 2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle gemäss Abfallführer und Abfuhrplan zu erfolgen.
 - 3 Altpapier und Altkarton werden in der Regel ein Mal wöchentlich, Altmetall, Aluminium und Weissblech sechs Mal jährlich abgeholt. Vergärbare Abfälle (Grüngut/Speisereste) werden in der Regel ein Mal wöchentlich abgeholt.

Art. 9

- Kompostierung
- 1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle (Grüngut) sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
 - 2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen, insbesondere mit einem Häckseldienst und einmaligen Einrichtungsbeiträgen.
 - 3 Die Gemeinde kann Quartierkompostanlagen einrichten.

Art. 10

- Sammlung des Hauskehrichts und Grüngut/Speisereste: Behälter und Gebinde
- 1 Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.
 - 2 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben. In den Containern darf nur Hauskehricht in den offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen oder Verträge der Gemeindeverwaltung, insbesondere mit Gewerbe- und Industriebetrieben.

	3	Für Grüngut sind die offiziell zugelassenen Rollcontainer zu verwenden.
Sammlung des Hauskehrichts: Abfuhr		Art. 11 Der Hauskehricht wird in der Regel zwei Mal wöchentlich abgeholt.
Sammlung des Hauskehrichts: Ausschluss von der Abfuhr	1	Art. 12 Von der ordentlichen Hauskehrichtabfuhr sind ausgeschlossen: a. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; b. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; c. Bauabfälle; d. Metzgerei- und Schlachtabfälle; e. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
	2	Abfälle nach Abs. 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
Grobgut Begriff	1	Art. 13 Als Grobgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 8 zugeführt werden können, alle brennbaren, sperrigen Abfälle (detaillierte Beschreibung gemäss jeweils gültigem Abfallführer und Abfuhrplan).
	2	Das Höchstgewicht beträgt 25 kg.
Grobgut Abfuhr	1	Art. 14 Das Grobgut wird in der Regel 2 mal pro Woche zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt.
	2	Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
Bauabfälle		Art. 15 Die Gemeinde entsorgt keine Bauabfälle. Die Entsorgung richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

ABFALLREGLEMENT

Art. 16

Ausgediente Sachen Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

Art. 17

Tierkörper

- 1 Tierkörper sind an von der Fachstelle bezeichnete Tierkörpersammelstellen abzuliefern.
- 2 Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.
- 3 Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Art. 18

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

- 1 Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.
- 2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
 - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

Art. 19

Sonderabfälle Begriff Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Art. 20

Sonderabfälle Pflichten der Besitzer

- 1 Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzerinnen und Besitzern.
- 2 Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).

Art. 21

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

- 1 Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.
- 2 Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus

Haushalt, Garten und Hobby) betreibt die Gemeinde Sammelstellen.

- 3 Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.
- 4 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.
- 5 Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

III WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 22

- Öffentliche Abfallbehälter
- 1 Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
 - 2 Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 23

- Übertragung von Aufgaben
- Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
 - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV FINANZIERUNG

Art. 24

- Finanzierung der Abfallentsorgung
- 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.

Art. 25

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 26

Gebührentarif Inhalt

- ¹ Der Gebührentarif regelt
- a. die jährliche Grundgebühr, die pro Einwohnergleichwert (EG) für Wohnbauten sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe erhoben wird;
 - b. die Ansätze der Benützungsgebühren, die pro Sack, Gebinde Container, Grüngut / Speisereste oder Grobgut erhoben werden;
 - c. die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.
- ² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat im Tarif unter Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten in Form von zu veröffentlichenden Ausführungsbestimmungen
- a. die Grundgebühr, die der Finanzierung der Separatsammlungen und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung dient, soweit diese nicht durch Sackgebühr oder Gebührenmarken gedeckt werden;
 - b. die Benützungsgebühren, die die Sammel- und Transportkosten sowie die Verwertungskosten decken sollen.

Gebührentarif Grundsätze

Art. 27

Für den Gebührentarif wesentliche Grundsätze sind:

- a. Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30-50 Prozent und derjenige aus den Benützungsgebühren insgesamt 70-50 Prozent.
- b. Bei Wohnbauten entsprechen die EG der Anzahl aller Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, ausgenommen Küche, Bastelräume mit weniger als 5% Fensterfläche, Bad und WC. Zimmer über 35 m² zählen als zwei EG, Zimmer unter 8 m² werden nicht berechnet.
- c. Bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben entsprechen die EG der Anzahl Räume bis 35 m². Räume über 35 m² zählen als zwei EG, Sanitärräume, Lager und andere bei der Ausnützung nicht anrechenbare Räumlichkeiten werden nicht berechnet.
- d. Die Grundgebühren werden pro rata temporis rückerstattet, sofern die Wohnung oder Liegenschaft während mindestens 6 Monate nachweislich leer stand.
- e. Die Grundgebühren schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Liegenschaft, auf welcher sich die gebührenpflichtige Haushalt oder der gebührenpflichtige Betrieb befindet. Bei Baurechtsverhältnissen schuldet sie die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer, bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümerin oder der Stockwerkeigentümer. Bei Miteigentum haften die Miteigentümerinnen und Miteigentümer solidarisch.
- f. Für Forderungen aus laufender Rechnungsperiode haften bei Handänderungen die oder der bisherige und die oder der neue Eigentümerin/Eigentümer bzw. Berechtigte solidarisch.
- g. Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung resp. Rechtskraft der Verfügung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe geschuldet, wie ihn die kantonale Steuerverwaltung für Verzugszinse festlegt.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

- Vollzug
- 1 Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.
 - 2 Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Art. 29

- Rechtspflege
- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
 - 2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 30

- Widerhandlungen
- 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Für Bussenverfügungen ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher Tiefbau zuständig.
 - 2 Mit Busse wird insbesondere bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. separat zu sammelnde Abfälle an Sonntagen, allgemeinen Feiertagen oder sonst zu anderen Zeiten als an vorgeschriebenen Vorabenden bereitstellt;
 - b. Abfälle nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 7-14);
 - c. ohne Benützungsgebühren zu bezahlen, Separatsammlungen der Gemeinde benützt oder sonst wie Leistungen der Gemeinde ohne entsprechende Gegenfinanzierung in Anspruch nimmt.
 - 3 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 31

- Ausführungsbestimmungen
- Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 32

- Inkrafttreten
- ¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.2017 in Kraft.
 - ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, insbesondere das Abfallreglement vom 19. September 1996, aufgehoben.

Ostermundigen, 10. November 2016
Grosser Gemeinderat

Cédric Luyet
Präsident

Jürg Kumli
Sekretär

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Ostermundigen, ???
Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin